

Transparenzbericht 2020

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis

- 1 Pflicht zur Aufstellung
- 2 Rechts- und Eigentümerstruktur
- 3 Netzwerk
- 4 Leitungsstruktur
- 5 Internes Qualitätssicherungssystem
 - 5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch
 - 5.2 Abschnitt Organisation
 - 5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen
 - 5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen
 - 5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte
 - 5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung
 - 5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - 5.8 Nachschau
 - 5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems
- 6 Qualitätssicherungsprüfung
- 7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
- 8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit
- 9 Aus- und Fortbildung
 - 9.1 Ausbildung
 - 9.2 Fortbildung
- 10 Vergütungsgrundlagen
- 11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)
- 12 Angaben zum Gesamtumsatz

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe hat im Geschäftsjahr 2020 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Sparkassenverband Westfalen-Lippe wird von den Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 32 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen) mit Sitz in Münster.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen vom 29. November 2018 durch.

3 Netzwerk

Ein Netzwerk besteht nicht.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle und zwei Stellvertretern geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch

Im QS-Handbuch unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

5.2 Abschnitt Organisation

Im QS-Handbuch sind die Aufbauorganisation, die Stellen und die Prozessabläufe beschrieben. Dabei sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Prüfungsstellenleitung (u. a. Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit, zu Auftragsannahme und -fortführung, zur Gesamtplanung, zur Information über die Berufsgrundsätze sowie zur Einstellung und zur Beurteilung von Mitarbeitern)
- Qualitätssicherung (u. a. Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle und zur Nachschau)
- Prüfung und Rechnungslegung (u. a. Regelungen zur Ausbildung der Verbandsprüferassistenten, zur Fortbildung der Verbandsprüfer, zur Organisation der Fachinformation, zur Qualifikation und Information sowie zu den fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmitteln)
- Prüfungsberichte (u. a. Regelungen zu Überwachung, abschließender Durchsicht, Berichtskritik und auftragsbegleitender Qualitätssicherung)
- Prüfungsaußendienst (Funktionsbeschreibung)

Auftragsannahme und -fortführung

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschließungsgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

Einstellung von Mitarbeitern

Das QS-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Beurteilung von Mitarbeitern

Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Nach der Vorgabe des QS-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfung, jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsvermerk, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfungsschlussvermerk gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen

In der Prüfungsstelle werden Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Derartige Checklisten liegen für alle Prüfungsarten vor. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse (Planungsvermerk und Schlussvermerk) sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte

Musterberichte liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten vor.

5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird ein verantwortlicher Mitarbeiter („Prüfungsleiter“) sowie ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Dem leitenden Prüfer obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch den Prüfungsplanungsvermerk, die Prüfungsanweisungen und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

Die Einholung von fachlichem Rat ist vom leitenden Prüfer anzustoßen und erfolgt unter Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den leitenden Prüfer, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Für alle Aufträge in der Prüfungsstelle erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind in der Regel examinierte Verbandsprüfer mit Berufserfahrung oder Wirtschaftsprüfer, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt waren.

Bei Prüfungsaufträgen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro sowie weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor.

Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden derzeit Wirtschaftsprüfer, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

5.8 Nachschau

Die Durchführung der Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben.

5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystem ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2020 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Bis Mitte 2016 lag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle datiert vom 19. Oktober 2010 vor.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes zum 17. Juni 2016 wird diese Teilnahmebescheinigung durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO ersetzt. Dadurch erfüllt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Die letzte externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO wurde bei der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe im September 2016 durchgeführt. Nach dem Prüfungsurteil sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht und eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleistet.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2020 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Sparkasse Arnsberg-Sundern
- Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem
- Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
- Sparkasse Beckum-Wadersloh
- Sparkasse Bergkamen-Bönen
- Sparkasse Bielefeld

- Stadtparkasse Bocholt
- Sparkasse Bochum
- Stadtparkasse Bottrop
- Sparkasse Burbach-Neunkirchen
- Stadtparkasse Delbrück
- Sparkasse Dortmund
- VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup
- Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
- Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen
- Sparkasse Geseke
- Sparkasse Gevelsberg-Wetter
- Stadtparkasse Gladbeck
- Sparkasse Gütersloh-Rietberg
- Sparkasse HagenHerdecke
- Kreissparkasse Halle (Westf.)
- Stadtparkasse Haltern am See
- Sparkasse Hamm
- Sparkasse Hattingen
- Sparkasse im Kreis Herford
- Herner Sparkasse
- Sparkasse Hochsauerland
- Zweckverbandssparkasse Höxter
- Sparkasse der Stadt Iserlohn
- Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen
- Sparkasse Lemgo
- Stadtparkasse Lengerich (Westf.)
- Sparkasse an der Lippe
- Sparkasse Lippstadt
- Sparkasse Lüdenscheid
- Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
- Sparkasse Minden-Lübbecke
- Sparkasse Mitten im Sauerland
- Sparkasse Münsterland Ost
- Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
- Sparkasse Paderborn-Detmold
(bis zum 31.03.2020 Sparkasse Paderborn-Detmold und
Stadtparkasse Blomberg/Lippe)
- Stadtparkasse Rahden
- Stadtparkasse Rheine
- Städtische Sparkasse zu Schwelm
- Stadtparkasse Schwerte
- Sparkasse Siegen
- Sparkasse SoestWerl
- Stadtparkasse Sprockhövel
- Kreissparkasse Steinfurt
- Sparkasse UnnaKamen
- Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
- Stadtparkasse Versmold
- Sparkasse Vest Recklinghausen
- Sparkasse Westmünsterland
- Kreissparkasse Wiedenbrück
- Sparkasse Witten
- Sparkasse Wittgenstein

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine zwei- bis dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften- und -literatur besteht ein umfassendes Angebot insbesondere an internen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurden.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung erhält ausschließlich feste Bezüge auf Grundlage eines Privatdienstvertrags.

Die weiteren Wirtschaftsprüfer werden nach den Regelungen des TVöD oder auf der Grundlage eines Privatdienstvertrags grundsätzlich mit festem Gehalt vergütet. Darüber hinaus werden in Einzelfällen jährlich Leistungsprämien gewährt. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen auch die Einhaltung der Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems gehört.

Im Kalenderjahr 2020 entfielen rund 98 % der Gesamtvergütung der Prüfungsstellenleitung und der weiteren Wirtschaftsprüfer auf Festgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, umfassen die Regelungen unseres internen Qualitätssicherungssystems Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Nach unseren internen Regelungen ist für die Funktionen des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Prüfungsleiters im Regelfall ein Wechsel nach fünf aufeinander folgenden Prüfungen vorgesehen.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>Tsd. EUR</u>
Gesamtumsatz	15.693
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	13.851
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	0
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe geprüft werden	1.541
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	301

Münster, 12. April 2021

Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe